

PD Dresden/ PRev Dresden-Mitte/ KD/ Komm. 1 Datum: 04.12.2025
Schießgasse 7 Vorgangs-Nr.: 2958/25/121420
01067 Dresden Eingangs-Nr.:
Az./Justiz: 270 Js 12980/25
Sachbearbeiter: Herr Riedel *Raubadels guer müll*
Telefon, E-Mail: 0351/483-2102
vm.pr-dd-mitte.pd-dresden
@polizei.sachsen.de

Heiko Wolf
Nernststraße 8
04159 Leipzig

Schriftliche Äußerung im Strafverfahren

Sehr geehrter Herr Heiko Wolf,

Sie werden beschuldigt, die nachfolgend genannte Straftat begangen zu haben.

Deshalb ist es beabsichtigt, Ihre schriftliche Äußerung als **Beschuldigter** einzuholen.

Sachverhalt

Text / Verarbeitung *Unschuld fahis*

Am 29.01.2025 schrieben Sie eine E-Mail an OLG Dresden, worin Sie die Empfänger als „Nazigrütze“ bezeichneten. Auch formulierten Sie „Hier scheint es mächtiger noch nach Nazi zu müffeln als sonst.“

Der Inhalt Ihrer E-Mail wurde vom Empfänger als ehrverletzend angesehen und aufgrund dessen zur Anzeige gebracht.

Belehrungen

Ihnen steht es nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder keine Angaben zur Sache zu machen. Sie können jederzeit, auch schon vor dieser schriftlichen Äußerung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Zu Ihrer Entlastung können Sie einzelne Beweiserhebungen beantragen (§ 163a Abs. 4 Satz 2 StPO, § 136 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO).

existiert so nicht, sondern ist

Maßnahme gegen Nazis, also auch nur Tert, daher frei

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie in jedem Fall verpflichtet sind, Fragen zu Ihren Personalien (Pflichtangaben) vollständig und richtig zu beantworten (§ 163 b StPO). Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Geldbuße bedroht.

Nein

Belehrung von Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, sowie Personen mit Hör- oder Sprachbehinderung:

Was?

Sie können im gesamten Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen.